

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - Kartellrecht

Gliederungsvorschlag für das Verbot der Förderung oder Erzwingung kartellrechtlich verbotenen Verhaltens und die Erzwingung einer Kartellmitgliedschaft § 21 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 GWB

A Adressaten: Unternehmen, Unternehmensvereinigungen

B Verbotenes Verhalten

- I. Androhen oder Zufügen von Nachteilen, Gewährung von Vorteilen, um zu einem verbotenen Verhalten zu veranlassen (§ 21 Abs. 2 GWB)
(anders als beim Zwang nur Bezugnahme auf verbotenes Verhalten, wohl analog für Verstöße gegen Art. 81, 82 EG)
- II. Verbotener Zwang zur Mitgliedschaft in erlaubten Kartellen (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 GWB)
(wohl analog für europäisch erlaubte Kartelle)
- III. Verbotener Druck zur Erzeugung eines kartellrechtlich Zusammenschlusses § 21 Abs. 3 Nr. 2 GWB
(muss zumindest analog auch Zusammenschlüsse i.S.d. FKVO erfassen)
- IV. Verbotener Druck zum gleichförmigen den Wettbewerb beschränkenden Verhalten § 21 Abs. 3 Nr. 3 GWB
(sollte auch zulässiges Verhalten aus § 21 Abs. 3 Nr. 1 und Bagatellkartelle erfassen)
- V. Verbotene wirtschaftliche Nachteile für „whistle blower“ (§ 21 Abs. 4 GWB)

C Rechtsfolgen

- I. Untersagung durch die Kartellbehörde gemäß § 32 Abs. 1 GWB
- II. Schadensersatz und Unterlassungsanspruch gemäß § 33 GWB, Vorteilsabschöpfung gemäß §§ 34, 34a GWB (eher theoretisch)
- III. Bußgeld gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 GWB